

# Art. 65 Bgld. EA 2001 Änderung des Bgld. Tierzuchtgesetzes

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Bgld. Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 33/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 51 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
3. Im § 51 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)